

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 60

Ausgegeben Danzig, den 14. Juni

1935

Tag	Inhalt:	Seite
14. 6. 1935	Fünfte Verordnung über die Einführung von Bankfeiertagen	715

148

Fünfte Verordnung über die Einführung von Bankfeiertagen. Vom 14. Juni 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9, 63 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Über Guthaben in Danziger Gulden, die nach dem 10. Juni 1935 aus Bareinzahlungen oder durch den Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln entstanden sind, kann frei verfügt werden.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 14. Juni 1935 in Kraft.

Danzig, den 14. Juni 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Reiser

(Ächter Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 22. 6. 1935.)

Verordnungen für die freie Stadt Danzig

1935 Danzig, den 14. Juni Nr. 60

1935 Danzig, den 14. Juni Nr. 61

148. Fünfte Verordnung über die Einführung von Benzinsteuer vom 14. Juni 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 2, 63 und 69 und des § 2 des Gesetzes zur Änderung der Zoll- und Steuer-Gesetze vom 24. Juni 1933 (W. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Über Guthaben in Danziger Gulden, die nach dem 10. Juni 1935 aus Berechnungen oder durch den Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln entstanden sind, kann frei verfügt werden.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 14. Juni 1935 in Kraft.

Danzig, den 14. Juni 1935.

Der Senat der freien Stadt Danzig
Greifer Dr. Bierlein-Rieser

(Rechter Tag nach Ablauf des Abgabetermins: 22. 6. 1935)

Verordnungsnummer: 148. Fünfte Verordnung über die Einführung von Benzinsteuer vom 14. Juni 1935.